Beachten Sie:
Das **GKG** regelt das **Entstehen** der Kostenansprüche (Gebühren + Auslagen), bestimmt deren **Höhe** sowie **Fälligkeit** und benennt die **Kostenschuldner**.

Grundlagen des GKG

Kosten **e n t s t e h e n** mit Verwirklichung eines Kostentatbestands im Kostenverzeichnis (KV) zum GKG (**Anlage 1** zum GKG).

Beispiel:

Gebühren:	*Auslagen:*
Die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen Nr. 1210 KV GKG ist mit Einreichung der Klageschrift bei Gericht entstanden.	*Die Auslagen nach Nr. 9005 KV GKG entstehen mit der vom Gericht vorgenommen Auszahlung der von einem Zeugen beantragten Entschädigung.*

Unter **F ä l l i g k e i t** versteht man den Zeitpunkt, zu welchem die Staatskasse einen bereits entstandenen Kostenanspruch fordern kann. Im GKG richtet sich die Fälligkeit nach §§ 6, 9 GKG. Die Fälligkeit fällt nicht zwangsläufig mit dem Entstehungszeitpunkt zusammen.

Beispiel:

Gebühren:	*Auslagen:*
Nach § 6 Abs. 1 S. 1 GKG wird die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen Nr. 1210 KV GKG mit dem Einreichen der Klageschrift bei Gericht fällig.	*Die Fälligkeit von Auslagen regelt § 9 Abs. 3 und 4 GKG. So werden zum Beispiel die Kosten für eine erfolgte Aktenversendung nach Nr. 9003 KV GKG sofort nach Ihrer Entstehung fällig.* *Wird einem Sachverständigen oder Zeugen eine Vergütung bzw. Entschädigung ausgezahlt, so werden die verauslagten Kosten nach Nr. 9005 KV GKG in der Regel erst nach Beendigung des Verfahrens fällig, § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 GKG.*

Die **H ö h e** der Kosten wird wie folgt ermittelt:

Gebühren:		*Auslagen:*
Wertgebühren	***Festgebühren***	
Gebühren die sich nach dem Streitwert richten – z.B. Nr. 1210 KV GKG. *Die Berechnung einer einfachen (= 1,0) Gebühr erfolgt nach § 34 Abs. 1 GKG. Im Allgemeinen kann diese der Gebührentabelle (**Anlage 2** zum GKG) entnommen werden.* *Für Wertgebühren wird in der Regel in Spalte 3 des Kostenverzeichnisses ein sogenannter **Gebührensatz** bestimmt.*	*Die betragsmäßige Höhe einer vom Streitwert unabhängigen Gebühr lässt sich der Spalte 3 des Kostenverzeichnisses zum GKG entnehmen.* *So beträgt die Gebühr für die Zurückweisung oder Verwerfung einer Gehörsrüge (321a ZPO) nach Nr. 1700 KV GKG exakt 66,00 EUR.*	*Die Höhe bemisst sich im Grundsatz nach pauschalen Beträgen (z.B. Nr. 9003 KV GKG) oder nach dem konkreten Betrag, welcher vom Gericht verauslagt wurde (z.B. Nr. 9005 KV GKG bei Entschädigung eines Sachverständigen).*

Berechnungsbeispiel zu § 34 Abs. 1 S. 1 und 2 GKG für eine Gebühr nach einem Streitwert von 2.450,00 EUR:

bis 500,00 EUR	*(Satz 1)*	*1 x*	*40,00 EUR*
bis 2000,00 EUR	*3 x „angefangene“ **weitere** 500,00 EUR*	*3 x*	*21,00 EUR*
bis 10.000,00 EUR	*1 x „angefangene“ **weitere** 1.000,00 EUR*	*1 x*	*22,50 EUR*

Die **einfache** Gebühr beträgt demnach **125,50 EUR**

Eine Gebühr nach Nr. 1210 KV GKG (3-fach) würde hier also 376,50 EUR (3 x 125,50 EUR) betragen.

Der Kostenbeamte erfordert die entstandenen und fälligen Gebühren vom jeweiligen **K o s t e n s c h u l d n e r**:



Erstschuldner
(Entscheidungs- oder Übernahmeschuldner)

§ 29 GKG
Nr. 1**: Derjenige, dem die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt wurden (z.B. durch Urteil)* ➔ ***Entscheidungsschuldner
Nr. 2:** Derjenige, der die Kosten durch eine vor Gericht abgegebene Erklärung übernommen hat (z.B. im gerichtlichen Vergleich)* ➔ ***Übernahmeschuldner

Zweitschuldner
(„Antragsteller" bzw. der „Veranlasser")

§ 22 Abs. 1 S. 1 GKG
Antragsteller der Instanz (z.B. Kläger, Widerkläger)

§§ 17, 18 GKG
Vorauszahlungspflicht für bestimmte Auslagen (z.B. für selbst benannte Zeugen und Sachverständige)

Mehrere Kostenschuldner haften als **Gesamtschuldner**, § 31 Abs. 1 GKG. Gibt es sowohl einen Erst- als auch einen Zweitschuldner, ist der Erstschuldner vorrangig in Anspruch zu nehmen, § 31 Abs. 2 GKG. **Streitgenossen** *(z.B. mehrere Kläger oder Beklagte)* haften untereinander nach der Regelung des § 32 Abs. 1 S. 1 GKG gesamtschuldnerisch, sofern das Gericht die Kosten nicht anderweitig unter den Streitgenossen verteilt hat *(z.B.: Der Beklagte zu 1) trägt 30% und der Beklagte zu 2) trägt 70% der Kosten)*.

Beispiel 1:

*Das Gericht entscheidet durch ein der Klage stattgebendes Urteil und spricht aus, dass der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Kosten wurden entgegen § 12 Abs. 1 GKG bisher noch nicht erhoben. Der Kostenbeamte muss nunmehr die entstandenen Kosten direkt vom Beklagten als **Erstschuldner** mit Sollstellung (Kost 23) erfordern.*

*Ist der Beklagte zahlungsunfähig (z.B. wegen eines laufenden Bezugs von Leistungen nach dem SGB II) folgt daraus regelmäßig die Aussichtslosigkeit der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Beklagten nach § 31 Abs. 2 GKG. Der Kostenbeamte hat sodann auf Anfrage der Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ) den Kläger als **Zweitschuldner** durch Fertigung einer sogenannten Zweitschuldnerrechnung in Anspruch nehmen.*

Beispiel 2:

*Das Gericht entscheidet durch ein der Klage gegen den Beklagten zu 1) und 2) stattgebendes Urteil. Die **Kostenentscheidung** lautet: „Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen."*

Kosten wurden entgegen § 12 Abs. 1 GKG noch nicht erhoben. Der Kostenbeamte hat nunmehr die Kosten von den Beklagten als Erstschuldner zu erfordern (Kost23). Da das Gericht in seiner Kostenentscheidung keine Kostenverteilung unter den Beklagten vorgenommen hat, haften diese untereinander nach § 32 Abs. 1 S. 1 GKG als Gesamtschuldner.

*Hier gilt nach § 8 Abs. 4 KostVfg der Grundsatz, dass mehrere Gesamtschuldner **nach Kopfteilen** in Anspruch genommen werden sollen. Der Kostenbeamte erfordert somit von beiden Beklagten **je ½** der entstandenen Kosten.*

*Teilt die KEJ mit, dass der Beklagte zu 1) zahlungsunfähig ist und die Einziehung der Kosten dort nicht möglich ist, so kann der Kostenbeamte den Beklagten zu 2) als **Mitschuldner** nach dem Grundsatz des § 31 Abs. 1 GKG für den offenen Kostenbetrag in Anspruch nehmen.*